

SO_GERICHTE BKBES.2018.140 vom 14. März 2014

SO Obergericht, 2014-03-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_BKBES.2018.140

FR: SO_GERICHTE BKBES.2018.140 du 14 mars 2014

IT: SO_GERICHTE BKBES.2018.140 del 14 marzo 2014

Erwägungen

E. 1

A.____ wurde am 5. Dezember 2013 vom Amtsgericht [...], [...], wegen «Räuberei», begangen am 13. Mai 2013 in [...], schuldig befunden und zu einer Freiheitsstrafe von fünf Jahren verurteilt. Das Appellationsgericht [...] bestätigte mit Urteil vom 14. März 2014 den Entscheid des erstinstanzlichen Gerichts, reduzierte allerdings die Freiheitsstrafe auf drei Jahre. Gegen das zweitinstanzliche Urteil wurde kein Rechtsmittel ergriffen und es erwuchs in Rechtskraft.

E. 2

A.____ hat Wohnsitz in [...], Kanton Solothurn, weshalb das Justizministerium der Republik [...] das Bundesamt für Justiz (nachfolgend BJ) am 16. August 2016 um Auslieferung von A.____ zwecks Vollzug dieser Freiheitsstrafe ersuchte. In der Folge wurde sie am 21. September 2016 in Auslieferungshaft versetzt (Auslieferungshaftbefehl des BJ vom 30. August 2016) und das BJ bewilligte am 7. November 2016 ihre Auslieferung nach [...]. Dagegen liess A.____ Beschwerde ans Bundesstrafgericht führen, welche teilweise gutgeheissen wurde (Entscheid des Bundesstrafgerichts vom 30. Januar 2017). Das Bundesstrafgericht machte die Auslieferung von einer förmlichen Garantieerklärung durch die [] Behörden abhängig. Hintergrund dieser Garantieerklärung war der zum damaligen Zeitpunkt rund einjährige Sohn von A.____ (B.____, geb. [] 2015). Das Bundesstrafgericht entschied, [] müsse zusichern, dass A.____ während des Strafvollzugs in einer Anstalt eingewiesen würde, welches ihr Recht auf Familienleben gemäss Art. 8 EMRK wahren würde. Da [...] keine derartige Garantieerklärung abgab, lehnte das BJ das Auslieferungsgesuch in der Folge definitiv ab.

E. 3

Daraufhin ersuchten die [...] Behörden beim BJ um stellvertretende Strafvollstreckung. Nachdem die kantonale Justizvollzugsbehörde ihre Bereitschaft zur stellvertretenden Strafvollstreckung signalisiert hatte, entschied das BJ am 21. Juli 2017, das [...] Ersuchen anzunehmen. In der Folge beantragte es beim Amt für Justizvollzug des Kantons Solothurn formell die Einleitung des Exequaturverfahrens.

E. 4

Das Amt für Justizvollzug des Kantons Solothurn gelangte am 16. April 2018 an das Richteramt Thal-Gäu und ersuchte um Erstellung einer Vollstreckbarerklärung. Die Hauptverhandlung fand am 13. August 2018 statt und der Amtsgerichtspräsident von Thal-Gäu erklärte gleichentags das [...] Strafurteil als vollstreckbar (Urteil des Amtsgerichtspräsidenten von Thal-Gäu vom 13. August 2018, []). Das Urteil des Amtsgerichtspräsidenten von Thal-Gäu gab in der Rechtsmittelbelehrung die Berufung gemäss Art. 398 ff. StPO als zulässiges Rechtsmittel an. Entsprechend dieser

Rechtsmittelbelehrung liess A.____ am 12. September 2018 Berufung erklären und beantragte die vollumfängliche Aufhebung des angefochtenen Urteils.

E. 5

Die Beschwerdekammer des Obergerichts Solothurn hielt mit Verfügung vom 31. Oktober 2018 fest, die angegebene Rechtsmittelbelehrung sei unzutreffend. Das richtige Rechtsmittel sei nicht die Berufung, sondern die Beschwerde. Folglich wurde dem Vertreter von A.____ eine Frist von zehn Tagen angesetzt, um die Rechtsmitteleingabe zu korrigieren und zu begründen. Dieser Aufforderung kam Rechtsanwalt Sascha Schürch mit der Beschwerdeschrift vom 12. November 2018 fristgerecht nach.

E. 6

Des Weiteren lässt die Beschwerdeführerin geltend machen, eine stellvertretende Strafvollstreckung sei nur zulässig, wenn eine Auslieferung definitiv ausgeschlossen sei. Vorliegend sei die Auslieferung der Beschwerdeführerin aber gerade nicht definitiv ausgeschlossen. Zwar habe das Bundesstrafgericht die Auslieferung an eine Auflage (Garantieerklärung von [...]) geknüpft, die Auslieferung sei aber nicht als rechtlich unmöglich oder unzulässig qualifiziert worden. Auch die Tatsache, dass die [] Behörden die Garantieerklärung letztlich nicht abgegeben hätten, bedeute nicht, dass die Auslieferung nicht mehr rechtlich zulässig sei. Der Auslieferungsentscheid des BJ vom 7. November 2016 stelle daher nach wie vor eine rechtsgültige Verfügung dar, welche einer stellvertretenden Strafvollstreckung entgegenstehe. Deshalb sei eine stellvertretende Strafvollstreckung nicht zulässig.

Dieser Argumentation kann nicht gefolgt werden. Entgegen der Ansicht der Verteidigung hat der Auslieferungsentscheid des BJ vom 7. November 2016 keinen Bestand mehr, weil das BJ die Auslieferung der Beschwerdeführerin an die Republik [] mit Verfügung vom 10. März 2017 definitiv abgelehnt hat. In der Folge haben die [] Behörden um stellvertretende Strafvollstreckung ■ und nicht erneut um Auslieferung ■ ersucht. Zudem hat das Bundesstrafgericht in seinem Entscheid vom 30. Januar 2017 festgehalten, eine Auslieferung sei nur zulässig, wenn im Strafvollzug in [] die Mutter-Kind-Beziehung möglich sei (Entscheid des Bundesstrafgerichts vom [], Verfahrensnummer [] E. 7.4). Im Umkehrschluss ist von der Unzulässigkeit einer Auslieferung auszugehen, wenn die entsprechenden Modalitäten im Strafvollzug nicht gewährleistet werden können. Nachdem eine Auslieferung explizit an die Erfüllung einer annahmebedürftigen Auflage gemäss Art. 80p IRSG geknüpft wurde, die Auflage jedoch von den [] Behörden innert Frist nicht erfüllt wurde respektive eine entsprechende Garantieerklärung ausblieb, wurde die Auslieferung in der Folge definitiv unzulässig. Einer stellvertretenden Strafvollstreckung steht daher unter diesem Gesichtspunkt nichts entgegen.

E. 7

Damit ist festzuhalten, dass vorliegend sämtliche Voraussetzungen gemäss Art. 94 IRSG erfüllt sind, auch wenn die zu vollziehende Strafe als sehr streng zu qualifizieren ist. Andere Hindernisse gemäss Art. 95 oder Art. 96 IRSG, welche einer Vollstreckbarerklärung entgegenstehen würden, wurden weder geltend gemacht noch sind solche ersichtlich.

E. 8

Unter diesen Umständen erweisen sich die Rügen der Beschwerdeführerin als unbegründet. Das Urteil des Amtsgerichts [...] vom 5. Dezember 2013 i.V.m. dem Urteil des

Appellationsgerichts [...] vom 14. März 2014 werden deshalb als vollstreckbar erklärt, auch wenn das Strafmass angesichts der konkreten Umstände als sehr streng wirken mag. Eine partielle Strafverbüßung ist nicht ersichtlich, weshalb sich die noch ausstehende Strafe auf drei Jahre Freiheitsstrafe beläuft. Wie bereits die Vorinstanz dargelegt hat, ist die ausgestandene Auslieferungshaft im vollen Umfang anzurechnen. Die Sanktion ist übernahmeweise in einer Strafvollzugsanstalt in der Schweiz zu vollziehen. Schliesslich erfolgt der Vollzug der Freiheitsstrafe nach schweizerischen Vollzugsmodalitäten, welche gemäss Art. 74 ff. StGB unter anderem den besonderen Umständen und der sozialen Wiedereingliederung der betroffenen Person Rechnung tragen muss.

E. 9

Für das Exequaturverfahren werden gemäss Art. 108 i.V.m. Art. 31 IRSG keine Kosten erhoben. Die Vorinstanz hat zu Recht darauf verzichtet, für das erstinstanzliche Verfahren Kosten zu erheben, insbesondere auch für die Mitwirkung anderer Behörden. Das Verbot der Kostenauflegung erfasst das gesamte Exequaturverfahren, und damit auch das vorliegende Rechtsmittelverfahren (Art. 106 Abs. 3 IRSG). Auf eine Kostenerhebung ist daher auch im Rahmen des vorliegenden Beschwerdeverfahrens zu verzichten. Die amtliche Verteidigung ist der Beschwerdeführerin für das Beschwerdeverfahren zu gewähren und Rechtsanwalt Sascha Schürch ist ihr als amtlicher Verteidiger beizuordnen. Dessen Entschädigung ist aufgrund der eingereichten Honorarnote auf CHF 2'009.90 festzusetzen. Vorbehalten bleibt der Rückforderungsanspruch des Staates für die Dauer von 10 Jahren, sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse der Beschwerdeführerin erlauben.

Demnach wird erkannt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Das Urteil des Amtsgerichts [...], [...], vom 5. Dezember 2013 i.V.m. dem Urteil des Appellationsgerichts [...], [...], vom 14. März 2014 wird als in der Schweiz vollstreckbar erklärt.
3. Die vom [...] Appellationsgericht ausgefallte Freiheitsstrafe von 3 Jahren wird in der Schweiz für vollstreckbar erklärt. Das Amt für Justizvollzug des Kantons Solothurn wird mit dem Vollzug dieser Strafe beauftragt.
4. Der ausgestandene Freiheitsentzug im Rahmen der Auslieferungshaft wird der Beschwerdeführerin an die Strafe angerechnet.
5. Es werden keine Kosten erhoben.
6. Der Beschwerdeführerin wird für das Beschwerdeverfahren die amtliche Verteidigung bewilligt und Rechtsanwalt Sascha Schürch wird ihr als amtlicher Verteidiger beigeordnet.
7. Die Entschädigung für den amtlichen Verteidiger der Beschwerdeführerin, Rechtsanwalt Sascha Schürch wird für das Beschwerdeverfahren auf CHF 2'009.90 festgesetzt. Sie ist zahlbar durch den Staat Solothurn resp. auszahlbar durch die Zentrale Gerichtskasse. Vorbehalten bleibt der Rückforderungsanspruch des Staates für die Dauer von 10 Jahren, sobald es die wirtschaftlichen Verhältnisse der Beschwerdeführerin erlauben.

Rechtsmittel: Gegen diesen Entscheid kann innerhalb 30 Tageseit Erhalt des begründeten Urteils beim Bundesgericht Beschwerde in Strafsache eingereicht werden (Adresse: 1000 Lausanne 14). Die Frist beginnt am Tag nach dem Empfang des begründeten Urteils zu laufen und wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Post gewahrt. Die Frist ist nicht

erstreckbar. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Für die weiteren Voraussetzungen sind die Art. 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes massgeblich.

Im Namen der Beschwerdekammer des Obergerichts

Die Präsidentin

Die Gerichtsschreiberin

Jeger

Riechsteiner

Das Bundesgericht ist mit Urteil vom 10. April 2019 auf die dagegen erhobene Beschwerde nicht eingetreten (BGer 6B_245/2019).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.